

Projektvereinbarung Vernetzungsprojekt 22.1 „Oberrickenb./Wellenberg“



A. Vertragspartner

Trägerschaft des Vernetzungsprojektes	Nidwaldner Bauernverband Geschäftsstelle Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Bewirtschafter	«Nachname» «Vorname» «Strasse», «PLZ» «Ort» Betriebsnummer: «Betriebsnummer_Heimbetrieb»
Vertragsdauer	Jan. 2015 bis Dez. 2022

B. Ziele und Umsetzung

1 Vernetzungsziel

Zielarten: *Brutvogel:* Grünspecht, Neuntöter (nur Tieflagen)

Tagfalter: Silbergrüner und Himmelblauer Bläuling, Stiefmütterchenperlmutterfalter, Gelbringfalter, Heilziestdickkopffalter

Pflanze: Lungen-Enzian

Leitarten: *Brutvögel:* Baumpieper, Berglaubsänger

Tagfalter: Schwarzgefleckter Bläuling, Natterwurzelperlmutterfalter

Pflanze: Silberdistel

Umsetzungsziel: Die bestehenden Vernetzungsflächen/-objekte werden in ihrem Bestand erhalten und es werden nach Möglichkeit weitere Flächen dazugewonnen. Die in den Projektvereinbarungen festgelegten, spezifischen Massnahmentypen werden auf den entsprechenden Flächen umgesetzt.

2 Beitragsberechtigte Flächen und Objekte

2.1 Zu Beiträgen nach DZV SR 910.13 sind im Vernetzungsprojekt 22.1 folgende Typen berechtigt

EW Extensiv genutzte Wiesen

ST Streueflächen

MW Extensiv genutzte Weiden

HF Hecken, Feld- und Ufergehölze

3 Anforderungen an die Flächen

3.1 Allgemein: die Flächen müssen als Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe 1 (BFF Q1) beim Amt für Landwirtschaft NW angemeldet sein und die Bedingungen und Auflagen der DZV SR 910.13 sowie die Bestimmungen unter Punkt 3.2 ff. erfüllen.

3.2 EW, ST: Pro Bewirtschaftungseinheit (zusammenhängende Parzellen eines Bewirtschafter) braucht es mindestens ein Altgrasstreifen und mindestens eine Kleinstruktur.

a. Die Altgrasstreifen betragen **mind. 30 m²** und werden jährlich an wechselnden Orten angelegt. Sie werden über das Jahr stehen gelassen und erst im folgenden Jahr gemäht (dies dient dem Absamen spätblühender Pflanzen und der Überwinterung von Insektenlarven). Ungenutzte Wald- und Felsrandsäume die direkt der bewirtschafteten Flächen angrenzen, können dem Altgrasstreifen flächenmässig angerechnet werden.

b. Als Kleinstrukturen gelten innerhalb der Flächen liegende Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, naturnahe Gewässerränder und Trockenmauern sowie Lesestein- und Asthaufen, Tümpel und /oder offene Bodenstellen. Eine Kleinstruktur beträgt mind. 2 m². Es ist dabei zu beachten, dass in extensiven Wiesen unproduktive Kleinstrukturen grundsätzlich bis 1 % der Fläche und entlang von Gewässern bis 20 % der Fläche beitragsberechtigt sind (Art. 35 Abs. 2 & Abs. 2bis DZV).

3.3 MW: für Weiden bestehen 2 Möglichkeiten (entweder/oder)

a. Sie erfüllen **beide** Merkmale der Qualitätsstufe 2 (Indikatorpflanzen und für die Biodiversität förderliche Strukturen).

b. Die Flächen befinden sich in süd-bis westexponierter oder in einer Hanglage mit >35% Neigung oder grenzen an eine vielfältige Gehölzstruktur (d.h. wie: stufiger Waldrand, artenreiche Hecke, lockere Gebüschgruppe). Zusätzlich erfüllen sie die Anforderungen an die Strukturen gemäss Massnahme 8 bis 11 der Vollzugshilfe Vernetzung vom Januar 2015 (je eine Struktur pro ½ ha je nach Zielart bestehend aus Stein, Asthaufen, Tümpel und/oder offenen Bodenstellen. Eine Struktur ist mindestens 2 m² gross).

3.3 HF: Bei der Pflege werden Beeren- und Dornsträucher selektiv gefördert. Langsam wachsende Arten werden selektiv später geschnitten als die schnell wachsenden.

4 Umsetzungsbeihilfen

Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz übernimmt im Rahmen ihres Budgets und nach Absprache die Kosten für spezielle Aufwendungen die nicht durch andere Programme finanziert werden.

C. Vereinbarung

5 Bewirtschaftung

Der Bewirtschafter akzeptiert die Ziele des Vernetzungsprojektes und wirkt darauf hin, dass die unter Punkt B1 aufgeführten Umsetzungsziele erreicht werden. Er bewirtschaftet und pflegt die Flächen gemäss den aufgeführten Anforderungen unter Punkt B3.

6 Beratung

Die Trägerschaft stellt die Beratung der Bewirtschafter sicher.

7 Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch den Kanton oder durch beauftragte Dritte. Den vom Kanton oder von der Projektträgerschaft bestimmten Kontrollorganen ist der Zutritt zu den angemeldeten BFF jederzeit und ungehindert zu gewährleisten.

8 Bewirtschaftungsbeiträge und Auszahlungsverfahren

8.1 Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausrichtung von Beiträgen nach DZV SR 910.13 müssen erfüllt sein.

8.2 Die Höhe der Vernetzungsbeiträge richtet sich nach der DZV SR 910.13 und der bewilligten Mittel im kantonalen Budget.

8.3 Die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge erfolgt durch das ALW. Der Bewirtschafter hat die Pflicht, bei nicht erfolgter Nutzung/Pflege dem ALW entsprechende Meldung zu erstatten.

8.4 Der Bewirtschafter ist damit einverstanden, maximal 7 % seiner Vernetzungsbeiträge für die Finanzierung von Umsetzung und Vollzug des Vernetzungsprojektes zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird bei der Auszahlung der Direktzahlungen abgezogen.

9 Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

Das Nichteinhalten der Bewirtschaftungsvorschriften dieses Vertrages, die unsachgemässe Bewirtschaftung oder deren Unterlassung hat eine teilweise oder gänzliche Beitragskürzung zur Folge, wonach die massgebenden Bestimmungen der DZV SR 910.13 gelten. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

10 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist im Abschnitt A festgehalten.

11 Kündigung

Bei Änderung der Höhe der Vernetzungsbeiträge nach DZV SR 910.13 kann die Projektvereinbarung von Seiten des Bewirtschafters gekündigt werden.

12 Weitere Bestimmungen

Das Vertragsoriginal bleibt bei der Trägerschaft. Eine Vertragskopie geht an den Bewirtschafter.

D. Unterschriften

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Bewirtschafter/in:

Projektträgerschaft: